

Chemiebestandteile unter Kontrolle?

Dem Bundesrat scheint es inzwischen doch etwas ungemütlich geworden zu sein. Nachdem Ende April verschiedene Medien darüber berichtet hatten, dass das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft Seco im Jahr 2014 den Export von 5120 Kilo der Chemikalie Isopropanol an das syrische Pharmaunternehmen Mediterranean Pharmaceutical Industries MPI bewilligt hatte, kam er in Erklärungsnot. Denn die Chemikalie ist ein klassisches Dual-use-Produkt, d.h. es kann und wird in vielen Lösungsmitteln und Medikamenten verwendet, ist aber auch ab einer gewissen Konzentration einer von zwei Ausgangsstoffen für die Herstellung des berüchtigten Giftgases Sarin.

Bewilligt wurde die Lieferung gerade einen Monat, bevor die syrische Regierung unter internationalem Druck erste von ihr deklarierte chemische Waffen an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen OPCW zur Vernichtung übergeben musste – nachdem es am 21. August 2013 in der Ghuta-Region östlich der Hauptstadt zu Giftgaseinsätzen mit Sarin (und später im März 2017 wieder in der Ortschaft Khan Sheikhoun) des Regimes gekommen war. Also eine mehr als heikle Angelegenheit. Der grüne Nationalrat Balthasar Glättli hatte in dieser Affäre sogar eine ausgedehnte Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission gefordert.

Nun hat der Bundesrat am 1. Juni 2018 mit einer Anpassung der Sanktionsverordnung gegenüber Syrien

reagiert und «eine Präzisierung und Formalisierung der Bewilligungspraxis hinsichtlich bestimmter Chemikalien, Werkstoffe und anderer Güter» beschlossen. Zwar habe eine Nachprüfung der Isopropanol-Lieferung ergeben, dass das Seco korrekt gehandelt habe, als es diese Lieferung nicht verhinderte. Der Stoff sei vollständig im Herstellungsprozess eines Medikamentes verwendet worden.

Doch wolle der Bundesrat «inskünftig aber sicherstellen, dass alle Lieferungen von Gütern nach Syrien, die statt für ihre vorgesehene, legitime Verwendung für die Herstellung von Kampfstoffen missbraucht werden könnten, einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden». Zum Zeitpunkt der Lieferung des Isopropanols im Jahre 2014 hätten derartige Geschäfte hingegen lediglich einer Prüfung durch die Behörden unterstanden, falls seitens des Exporteurs freiwillig eine Meldung erfolgte». Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Gütern, einschliesslich Finanzierungen, unterlägen ebenfalls der Bewilligungspflicht.

Die Verordnungsanpassung sei auch vor dem Hintergrund von Strafverfahren in Belgien angezeigt, die aufgrund der Verletzung der EU-Bewilligungspflicht für den Export von Isopropanol durch drei Firmen eröffnet worden sind. Mit der Einführung der Bewilligungspflicht sollen nach der Regierung demnach auch potenzielle Umgehungs geschäfte verhindert werden. (pw)